

01.04.86

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

EntschlieBung des Bundesrates zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (§ 14 a Beamtenversorgungsgesetz)

Der Bundesminister des Innern

Bonn, den 26. März 1986

D III/4 - 223 100 / 29

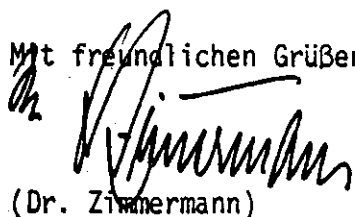
An den

Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident !

Die Bundesregierung hat entgegen der Bitte des Bundesrates davon abgesehen, einen Vorschlag zur Ergänzung des § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes in ihren Gesetzentwurf über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1986 - BBVAngG 86 - (Bundesratsdrucksache 91/86) aufzunehmen. Sie will das anstehende Gesetzgebungsverfahren nicht mit den im Rahmen der erbetenen Ergänzung des § 14a BeamtVG zusammenhängenden noch zu klärenden Problemen belasten. Diese sollen zunächst mit den Ländern anläßlich der Tagung des Arbeitskreises für Versorgungsfragen im April 1986 erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Zimmermann)

Drs. 539/85 Beschluß

25.07.86

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entschlieung des Bundesrates zur nderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (§ 14 a Beamtenversorgungsgesetz)

Der Bundesminister des Innern
D III/3 - 223 100 / 29

Bonn, den 24. Juli 1986

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Ernst Albrecht

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 26. März 1986 möchte ich Ihnen die Gründe mitteilen, die einer der Entschlieung des Bundesrates entsprechenden nderung des § 14 a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986 entgegenstehen.

1. Die Regelung des § 14 a BeamtVG stellt nach dem Willen des Gesetzgebers einen Ausgleich dar nur für die Beamten, die ohne die nderungen der §§ 1246, 1247 RVO durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten hätten.

Von der Regelung des § 14 a BeamtVG werden auch die in der Entschlieung des Bundesrates (BR-Drs. 539/85) aufgeführten Beamten betroffen, sofern sie berufsunfähig sind.

180/86

- 2 -

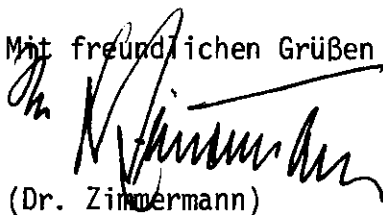
2. Die Ausdehnung dieser Regelung auf Vollzugsbeamte, die kraft Gesetzes mit dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand treten müssen und noch berufsfähig sind, wäre nicht gerechtfertigt. Der für diese Versorgungsempfänger bis 31. Dezember 1981 mögliche "Umweg", über § 1248 Abs. 2 RVO zu einem vorgezogenen Altersruhegeld zu kommen, ist im Hinblick auf die schlechte Finanzlage der Rentenversicherung durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 22. Dezember 1981 eingeschränkt worden. Damit sollten das vorgezogene Altersruhegeld nur noch die Versicherten erhalten können, für die es von der Zielsetzung her ursprünglich gedacht war. Dazu gehören nicht die hier angesprochenen Versorgungsempfänger des Vollzugsdienstes. Der Dienstherr hat vielmehr ihren früheren Eintritt in den Ruhestand durch die Ausgleichsleistung nach § 48 BeamtVG berücksichtigt.

Diese Leistung ist Teil der Versorgung (§ 2 BeamtVG). Die derzeitigen Steigerungssätze des Ruhegehalts (für die ersten 10 Jahre je 3,5 v.H., für die folgenden 15 Jahre je 2 v.H. und die letzten 10 Jahre je 1 v.H.) tragen den Bedürfnissen der vorzeitig dienstunfähig werdenden Beamten, und das Erreichen des Höchstruhegehaltes bereits mit 35 Jahren den speziellen Bedürfnissen insbesondere in Laufbahnen des Vollzugsdienstes Rechnung, sind also sachlich begründete Regelungen für spezielle beamtenrechtliche Anforderungen.

Es war bei der Regelung des § 14a BeamtVG sicherzustellen, daß der davon betroffene Personenkreis nicht bessergestellt ist als die "Nur-Beamten". Die geforderte Ausdehnung des § 14a BeamtVG hätte zur Folge, daß dem Vollzugsbeamten mit rentenversicherungspflichtigen Vorzeiten beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gewährt wird, während der "Nur-Beamte" im Falle einer Dienstunfähigkeit vor dem gesetzlichen Ruhestand bei gleicher Anzahl von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten insoweit leer ausgeht.

Eine Erörterung dieser Angelegenheit im Arbeitskreis für Versorgungsfragen anläßlich der Besprechung am 29./30. April 1986 ergab im übrigen, daß die Länder mehrheitlich der Auffassung sind, daß eine Bundesratsinitiative eines Landes keine Aussicht mehr hat, noch in dieser Legislaturperiode verwirklicht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Zimmermann)

- 3 -